

Beschlussvorlage

zu Punkt 8. für den öffentlichen Teil der Sitzung des Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschusses (Gemeinde Schacht-Audorf) am Dienstag, 12. Februar 2019

Beratung und Beschlussfassung über nachträglich gestellte Zuschussanträge

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Es wurden zwei Anträge auf Zuschussgewährung des TSV Vineta Audorf gestellt.

Der erste Antrag auf Zuschussgewährung ist für die Anschaffung von Sicherungsmodulen inkl. Wartungspauschalen für die EDV-Anlage (auf Grund der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung) – Antrag vom 05.08.2018, Rechnung über 1.623,71 EUR vom 11.07.2018 ist dem Antrag beigelegt.

Der zweite Antrag auf Zuschussgewährung ist vom 01.11.2018 für den Kauf und die Transportkosten eines Wohncontainers (Zweck: Nutzung als Abstellraum) - Rechnung vom 24.10.2018 -, der dem Verein im Oktober 2018 über das Amt Eiderkanal zur Verfügung gestellt worden ist.

Beide Anträge wurden gestellt, **nachdem** der Verein die o. g. Käufe getätigt hat.

Auf Empfehlung von Frau Bürgermeisterin Nielsen soll hier der Grundsatzbeschluss gefasst werden, dass nachträglich gestellte Anträge auf Zuschussgewährung verwaltungsseitig abzulehnen sind, ohne dass es einer weiteren Beratung im Fachausschuss bedarf. Diese abschließende Entscheidung trifft der Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss.

Da allgemein bekannt ist, dass Zuschussanträge im Vorwege zu stellen sind, empfiehlt Frau Bürgermeisterin Nielsen, die beiden vorliegenden Anträge abzulehnen und um zukünftig einheitlich zu verfahren, den o. g. Grundsatzbeschluss zu fassen.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen dem Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss unter dem Produktsachkonto 8/11100.5318000 „Gemeindeorgane/Zuschüsse des Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschusses für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 2.000,00 EUR zur Verfügung und **könnten** für eine Zuschussgewährung verwendet werden.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass die Verwaltung Anträge von Vereinen oder Verbänden auf Zuschussgewährung generell ablehnen darf, wenn entsprechende Anträge erst nach Bestellung/Anschaffung/Kauf bei der Verwaltung eingehen.

Im Auftrage

gez.
Martina Becker-Tank